

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Gesundheit bei Menschen mit intellektuellen Entwicklungsstörungen“ (SGGIE) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz der Gesellschaft ist der Sitz der Geschäftsstelle.

Der Verein wurde am 29. Januar 2008 unter dem Namen „Schweizerische Arbeitsgemeinschaft von Ärzten für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung“ (SAGB) gegründet. Anlässlich der Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2018 wurden die Namensänderung und die neuen Statuten beschlossen.

Art. 2 Zweck

Die SGGIE bezweckt im Bereich der Gesundheit der Menschen mit intellektuellen Entwicklungsstörungen:

- a. Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Fachpersonen
- b. Fachlichen Austausch und Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene
- c. Förderung der Umsetzung der relevanten Vereinbarungen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften
- d. Förderung von präventiven, gesundheitsfördernden und rehabilitativen Massnahmen
- e. Förderung neuer Untersuchungs- und Therapiemethoden
- f. Förderung der Entwicklung von spezialisierten Abklärungs-, Beratungs- und Behandlungsangeboten
- g. Förderung der fachlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung
- h. Schaffung und Pflege eines Fähigkeitsausweises SIWF(Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung) und weiterer Weiterbildungsgänge
- i. Erarbeitung von Leitlinien und Qualitätsstandards
- j. Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit
- k. Vertretung gemeinsamer berufspolitischer und wirtschaftlicher Interessen der Fachpersonen und Organisationen gegenüber der Bevölkerung, den Behörden und weiteren Institutionen
- l. Mitwirkung bei gesundheitspolitischen Angelegenheiten auf lokaler und nationaler Ebene
- m. Information der Mitglieder als auch der Öffentlichkeit, Politik und Behörden über aktuelle Fragen und Entwicklungen

Die SGGIE ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Zur Erfüllung Ihrer Vereinszwecke kann sie Mitglied von anderen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene sein.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder

Als Mitglieder können Fachpersonen aufgenommen werden, die im Bereich der Gesundheitsversorgung von Menschen mit intellektuellen Entwicklungsstörungen in der Schweiz tätig sind.

- 3.2 Kollektivmitglieder
Juristische Personen des Privatrechts, im Handelsregister eingetragene Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Zweck und Ziele des Vereins mittragen.
- 3.3 Ehrenmitglieder
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können natürliche und juristische Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Art. 4 Aufnahme

- 4.1 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs mittels entsprechenden Formulars. Das Gesuch ist an die Geschäftsstelle zu richten. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.
- 4.2 Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Mitteilung, an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, endgültig.
- 4.3 Neu aufgenommene Mitglieder werden an der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.
- 5.2 Der Vorstand kann ein Mitglied, das in schwerwiegender Weise gegen die Zielsetzungen oder Statuten des Vereins gehandelt hat, aus der Gesellschaft ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Versand der Mitteilung an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen endgültig.
- 5.3 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch auf Ende eines Kalenderjahres, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- der Beirat
- die Arbeitsgruppen
- die Delegierten

Art. 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird vom Präsidenten, Vizepräsidenten, oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet.

- 7.2 Pro Jahr findet, auf Einladung durch den Vorstand, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erhält Ort, Zeit und Traktanden der Mitgliederversammlung und muss mindestens 14 Tage vor derselben an die Vereinsmitglieder entweder schriftlich per Post oder E-Mail erfolgen. Für die Berechnung der 14 Tage-Frist zählen der Tag des Versandes und der Tag der Mitgliederversammlung nicht.
- 7.3 Zusätzliche Anträge von Mitgliedern sind schriftlich, bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung, an die Geschäftsstelle einzureichen.
- 7.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Wunsch von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Sie müssen innert 6 Wochen nach Antragstellung erfolgen.
- 7.5 Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit einer sofortigen Beschlussfassung einverstanden sind. Gegen solche Beschlüsse kann jedes ordentliche Mitglied innert 30 Tagen nach Protokollversand Einsprache mittels eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle erheben. In diesem Fall tritt die Beschlussfassung nicht in Kraft und die Vorlage muss bei der nächsten Mitgliederversammlung nochmals traktandiert werden.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Der Vorstand kann die schriftliche Stimmabgabe anordnen. Desgleichen ist aufgrund eines auf Antrag zustande gekommenen Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder die schriftliche Abstimmung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht ein anderes Quorum festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 7.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe mit Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art.8 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Entlastung der Vereinsorgane
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassierers und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Bestätigung der vom Vorstand ernannten Delegierten und Beiräte
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme von Mitgliedern, welche ein vom Vorstand abgelehntes Gesuch weitergezogen haben
- Entscheidung über eingegangene Rekurse von Mitgliedern
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes
- Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- Genehmigung von Reglementen
- Entscheidung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder
- Änderungen der Statuten
- Auflösung oder Fusion der Gesellschaft

Die Wahlen finden jeweils an den Mitgliederversammlungen alle drei Jahre statt. Bei Vakanzen können Wahlen zwischendurch, für den Rest der Amtsperiode, stattfinden.

Art. 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Gesellschaft, vertritt diese nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.
- 9.2 Das Präsidentenamt kann auf zwei Personen aufgeteilt werden (Co-Präsidium).
- 9.3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassierers selbst.
- 9.4 Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre, bei einer maximalen Amtsdauer von 12 Jahren.
- 9.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident ist, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei dringlichen Geschäften kann der Präsident oder Vizepräsident auf dem Zirkulationsweg einen Vorstandsbeschluss erwirken.
- 9.6 Der Präsident oder Vizepräsident beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Er sorgt für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- 9.7 Datum, Ort und Zeit der Vorstandssitzung sind mindestens 14 und die Traktandenliste 7 Tage im Voraus bekannt zu geben.
- 9.8 Der Vorstand leitet den Verein, erstellt das Arbeitsprogramm und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er ernennt bei Bedarf Delegierte, Mitglieder des Beirates und Arbeitsgruppen. Er ist für die jährliche Fortbildungsveranstaltung verantwortlich.
- 9.9 Die Geschäftsstelle sorgt für die elektronische Aufbewahrung der Akten. Statuten, Jahresabschlüsse, Vertragsdokumente und Protokolle sind zusätzlich auch in Papierform aufzubewahren.
- 9.10 Der Präsident, der Vizepräsident oder andere vom Vorstand bestimmte Personen sind allein befugt, im Namen der Gesellschaft öffentliche Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben.

Art. 10 Kontrollstelle

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.
- 10.2 Die Revisoren legen der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen Revisionsbericht vor.

Art. 11 Arbeitsgruppen

- 11.1 Für besondere Anliegen, die das Tätigkeitsgebiet des Vereins berühren, kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Er umschreibt deren Aufgaben und Befugnisse.
- 11.2 Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand regelmässig, mindestens einmal jährlich, Bericht über ihre Tätigkeit; sie können ihm Anträge einreichen.

- 11.3 Ohne ausdrückliche Erneuerung erlischt das Mandat der Arbeitsgruppen auf Ende einer Amtsperiode.

Art. 12 Delegierte und Beirat

- 12.1 Delegierte vertreten den Verein und dessen Anliegen in nationalen oder internationalen Gremien.
- 12.2 Sie werden vom Vorstand ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand kann ihnen Instruktionen erteilen.
- 12.3 Der Beirat besteht aus Personen welche für spezifische Fragen zuständig sind. Diese beraten den Vorstand in den jeweiligen Bereichen. Leiter der Arbeitsgruppen gehören ihm von Amtes wegen an.
- 12.4 Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für eine Amtsperiode von drei Jahren ernannt und werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 12.5 Mindestens einmal im Jahr treffen sich Vorstand, Delegierte und Beiräte zu einer Arbeitssitzung.

Art. 13 Finanzen

- 13.1 Die Aufgaben der Gesellschaft werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Beitragsstruktur ist in einem Beitragsreglement festgelegt. Dieses Reglement und die Höhe der Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- 13.2 Die Finanzbeschaffung der Gesellschaft wird ergänzt durch freiwillige Beiträge, Zuwendungen, Schenkungen, Reinertrag aus Veranstaltungen, Sponsorenbeiträge, Vermögenserträgen usw.
- 13.3 Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind, ausser für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge, persönlich nicht haftbar.
- 13.4 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der jährliche Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember.
- 13.5 Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt nach der ordentlichen Jahresversammlung eines jeden Kalenderjahres. Später im Jahr neu beitretende Mitglieder bezahlen den vollen Beitrag, sobald sie aufgenommen sind.

Art. 14 Statutenrevision

- 14.1 Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder gestellt werden.
- 14.2 Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 15 Auflösung / Fusion

- 15.1 Die Auflösung sowie die Fusion des Vereins bedarf des Antrages des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Mitglieder-

versammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

- 15.2 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mindestens eine Person welche die Liquidation nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführt. Das sich nach der Liquidation ergebende Reinvermögen ist gemeinnützig, wenn möglich zur Förderung der Gesundheit bei Menschen mit intellektuellen Entwicklungsstörungen in der Schweiz zu verwenden. Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet in beiden Punkten mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen darüber.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2018 in Olten beschlossen und treten sofort in Kraft.

Olten, den 7. Dezember 2018

Dan Georgescu
Präsident

Markus Kosel
Vizepräsident